

Landkreis Kassel
 - Der Landrat -
 FB Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Liemeckestr. 2
 34466 Wolfhagen

Bitte vor Beginn der Tätigkeit zurücksenden.
 • per Post
 • per E-Mail: veterinaeramt@landkreiskassel.de
 • per Fax: 0561 / 1003 - 493320

Anzeige einer Bienenhaltung

(gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung)

Kontaktdaten des Imkers/in:			
Name:	Vorname:	Registriernummer: (falls vorhanden)	
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl:		Ort:	
Telefon:	Mobil:	Fax:	E-Mail:

Standort der Bienenhaltung*:					
Bienenstand-Nr.	Straße, Hausnummer oder Gemarkung/Flur/Flurstück	PLZ, Ort	Anzahl Völker	Herkunft der Bienen (Name, Adresse)**	Beginn der Haltung

Achtung: Standorte, die später noch hinzukommen, müssen unverzüglich nachgemeldet werden.

Ort für Schleudern / Abfüllen von Honig:

wie oben anderer Ort _____

Mitglied im Imkerverein? ja, im _____ nein

Bei „nein“: Ihre Bienenhaltung muss eigenständig auch bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611-94083-0, angemeldet werden. Dies ist auch per Online-Anmeldung möglich (<http://www.hessischetierseuchenkasse.de>).

* Für weitere Bienenstände (> 5 Standorte) bitte zusätzlichen Bogen benutzen.

** Unverzüglich nach Eintreffen der Bienenvölker ist hier ein aktuelles Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn die Bienen nicht aus dem Landkreis Kassel oder der Stadt Kassel stammen.

Mir/uns ist bekannt, dass Änderungen zu den vorstehend gemachten Angaben unverzüglich dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Kassel zu melden sind. Dies betrifft auch die Abmeldung aufgegebenener Bienenstände.

Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt/ Hinweise für Bienenhalter

Die Haltung von Bienen wird immer populärer und ist aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes auch zu begrüßen. Imker gehen mit der Bienenhaltung aber auch Verpflichtungen ein, die teilweise gesetzlich geregelt sind. So regeln die nationale Bienenseuchen-Verordnung, der Tiergesundheitsrechtsakt der EU sowie das Tierarzneimittelgesetz **wichtige Pflichten zur Vorbeugung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, die im Folgenden aufgelistet sind und von allen Imkern beachtet werden müssen:**

1. Jeder, der Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Kassel unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.
2. Sofern Sie kein Mitglied in einem Imkerverein sind, müssen Sie Ihre Bienenhaltung eigenständig auch bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611-94083-0, angemeldet werden. Dies ist auch per Online-Anmeldung möglich (www.hessischetierseuchenkasse.de)
3. Sollen Bienenvölker an einen anderen Ort außerhalb des Landkreises verstellt oder sogar verkauft werden, wird ein Gesundheitszeugnis benötigt. Dieses wird vom o.g. Fachbereich ausgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass ein vom Landkreis bestellter Bienensachverständiger die Bienenstände klinisch untersucht und eine Futter-kranzprobe für die Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut entnommen hat. Sind alle Ergebnisse negativ, kann das Zeugnis ausgestellt werden.
4. Das Wandern mit Bienenvölkern ist der für den Wanderstand zuständigen Behörde schriftlich zu melden.
5. Nach dem Verstellen von Bienenvölkern muss am neuen Standort ein Schild angebracht werden, das mit dem Namen, der Anschrift und der Anzahl der Völker beschriftet ist. So kann im Seuchenfall Kontakt zu dem Imker aufgenommen werden.
6. Bei allen leerstehenden Beuten ist entweder das Flugloch zu verschließen oder die Beuten sind bienendicht einzulagern, um ein Einschwärmen zu verhindern.
7. Beim Verdacht oder Vorliegen einer Bienenseuche ist der Imker zur Mitarbeit bei Untersuchung, Probenahme und Sanierung verpflichtet und hat die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Ist ein Bienenbestand mit der Varroa-Milbe befallen, muss mindestens einmal im Jahr eine Behandlung gegen Varroatose erfolgen.
9. Bienenhalter haben auch Aufzeichnungspflichten: so muss ein Bestandsbuch zum Tierbestand geführt werden und Erträge und Untersuchungsergebnisse müssen ebenso dokumentiert werden wie Schadnagerbekämpfungen und Parasiten-behandlungen.
10. Es muss eine Buchführung erfolgen über angewendete Arzneimittel und den Einsatz von Säuren zur Varroabehandlung.